

Deutscher Handelstag.

Preiswucher. — Kettenhandel.

N. Berlin, 23. Aug. Der Deutsche Handelstag, der sich bereits früher wiederholt mit Fragen des Kriegswucherrechts beschäftigt hat, nahm in einer kürzlich abgehaltenen Ausschusssitzung zu zwei wichtigen Sonderfragen Stellung. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Preissteigerungs-Verordnung wurde als nicht zweifellos frei kritisiert. Sie bilde infolge des unsicheren und unklaren Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs auf welche die Vorschriften sich beziehen sollen, eine Quelle ständigen Streites. Der Ausschuss des Deutschen Handelstages bedauert die nahezu uferlose Ausdehnung, welche die Rechtsprechung diesem Begriff gegeben hat und fordert, daß er in einer für Rechtsprechung und Verwaltung maßgebenden Form scharf und klar abgegrenzt werde. Auch die Auslegung und Anwendung der zur Bekämpfung des Kettenhandels erlassenen Verordnungen durch Rechtsprechung und Verwaltung habe zu einer teils unbefriedigenden, teils schwankenden Praxis geführt. Dringend wird die Notwendigkeit betont, den Kaufmann feste Gesichtspunkte zu geben, die ihn davor schützen, unbewußt gegen die Bestimmungen zu verstoßen. Dertfür hat der Ausschuss folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Auch unter den Kriegsverhältnissen können Lieferungsgeschäfte zwischen Angehörigen der gleichen Betriebsgruppe, insbesondere von Großhändler zu Großhändler, von Kleinhändler zu Kleinhändler, volkswirtschaftlich berechtigt, nützlich und notwendig sein. Derartige Geschäfte fallen nicht unter den Begriff des Kettenhandels.

2. Voraussetzung für die Strafbarkeit des Kettenhandels ist, daß er sich als eine unlautere Machenschaft im Sinn der Verordnungen darstellt. Hierzu gehört auf Seiten des Täters entweder das Bemühen, durch seine Handlung der Einschlebung eines unwirtschaftlichen und lediglich preissteigernden Zwischengliedes in den Verkehrsprozeß der Ware Vorschub zu leisten, oder eine schuldhaftige Fahrlässigkeit, durch die das gleiche Ergebnis herbeigeführt wurde. Die Annahme einer schuldhaften Fahrlässigkeit erscheint im allgemeinen ausgeschlossen, wenn der Täter sich in den Bahnen der geschäftlichen Beziehungen, die vor dem Kriege bestanden haben, gehalten hat.

3. Die Schwierigkeit der Entscheidung, ob im einzelnen Falle Kettenhandel objektiv und subjektiv vorliegt, gibt der für das gesamte Kriegswucherrecht geltenden Forderung, daß seine Anwendung nicht ohne rechtzeitige und ausgiebige Mitwirkung berufener Sachverständiger erfolgen sollte, hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Verordnungen eine besondere Bedeutung. Es sollte kein Verfahren wegen Kettenhandels gegen einen Fabrikanten oder Händler auch nur eingeleitet werden, ohne daß zuvor der zuständigen amtlichen Handelsvertretung Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung und Stellungnahme gegeben wäre.